

initiativ in NRW. Mitarbeiterkapitalbeteiligung

Eigenkapitalrelevanz von Stiller Beteiligung und Genussrecht









2. Auflage September 2004

Herausgeber: Projektbüro Mitarbeiterkapitalbeteiligung

c/o NRW.BANK

Postfach

40199 Düsseldorf

Telefon: 0211 826 - 2791

Fax: 0211 826 - 6218

E-Mail: mkb@nrwbank.de
Internet: www.nrwbank.de

www.mitarbeiterkapitalbeteiligung.nrw.de

INHALTSVERZEICHNIS

1. Einleitung	4
2. Echter Eigenkapitalcharakter	4
2.1 Erforderliche Kriterien	5
3. Eigenkapitalähnlicher Charakter	6
4. Behandlung von Stiller Beteiligung/Genussrecht im Rating	6
5. Finanzwirtschaftliche Vorteile von Stiller Beteiligung/Genussrecht als Neiner Mitarbeiterkapitalbeteiligung	

1. Einleitung

Im Rahmen des Projektes "Mitarbeiterkapitalbeteiligung" (MKB) werden von Unternehmen häufig die folgenden Fragen aufgeworfen:

- Inwieweit haben Stille Beteiligung und Genussrecht Eigenkapitalcharakter,
- wie sind sie bilanziell zu behandeln und
- welchen Einfluss haben sie auf das Rating durch ein Kreditinstitut?

Diese Fragen haben angesichts der tendenziell knappen Eigenkapitalsituation gerade kleiner und mittelständiger Betriebe und der restriktiveren Kreditvergabepraxis der Kreditinstitute deutlich an Brisanz gewonnen. Handelt es sich auf der einen Seite im Sprachgebrauch der Eigenkapitalinvestoren bei typisch Stiller Beteiligung (auf eine Betrachtung der atypischen Stillen Beteiligung wird hier verzichtet) und Genussrecht um sog. Mezzanine-Kapital, stellen sie auf der anderen Seite auch klassische Mitarbeiterkapitalbeteiligungsmodelle dar. Finanzwirtschaftlich gibt es nur eine Betrachtungsweise, die bei der Beurteilung von MKB-Modellen stark an Bedeutung gewonnen hat.

Im Folgenden wird näher beleuchtet, unter welchen Voraussetzungen Stille Beteiligung und Genussrecht Eigenkapital oder eigenkapitalähnliche Mittel darstellen und wie diese Instrumente Ratingentscheidungen von Banken und Sparkassen beeinflussen können.

2. Echter Eigenkapitalcharakter

2.1 Erforderliche Kriterien

Typisch Stille Beteiligung/Genussrecht haben unter bestimmten Voraussetzungen echten Eigenkapitalcharakter. Sie stellen echtes Eigenkapital dar, wenn sie **kumulativ**, also gleichzeitig folgende Kriterien erfüllen:

Nachrangigkeit des Rückzahlungsanspruches im Insolvenz- oder Liquidationsfall. Im Falle der Insolvenz ist der Stille Gesellschafter/Genussrechtsinhaber grundsätzlich Insolvenzgläubiger, d.h., er kann seine Einlagenforderung geltend machen, soweit diese nicht durch etwaige Verlustanteile aufgezehrt ist. Insoweit tritt der Stille Gesellschafter/Genussrechtsinhaber auch nicht hinter den anderen Gläubigern zurück. Soll die Stille Beteiligung/das Genussrecht aber Eigenkapital darstellen, muss eine Nachrangklausel vereinbart werden. In diesem Fall ist der Stille Gesellschafter/der Genussrechtsinhaber mit seiner Forderung nachrangig gegenüber Fremdkapitalgebern, aber vorrangig gegenüber sonstigen Eigenkapitalgebern.



- **⇒ Erfolgsabhängige Vergütung.** Der Stille Gesellschafter/der Genussrechtsinhaber müssen am Gewinn **und** am Verlust beteiligt werden. Die Verlustbeteiligung reicht bis zur vollen Höhe der Einlage.
- **⊃** Langfristigkeit der Kapitalüberlassung. Der Stille Gesellschafter/der Genussrechtsinhaber muss seine Einlage dem Unternehmen langfristig zur Verfügung stellen. Der Mindestzeitraum, der das Kriterium der Langfristigkeit erfüllt, ist per Gesetz nicht definiert. In der Literatur und Praxis wird aber ein Zeitraum von 5 Jahren als angemessen angesehen 1)

2.2. Ausweis im handels- und steuerrechtlichen Jahresabschluss

Erfüllen Stille Beteiligung/Genussrecht gleichzeitig die Voraussetzungen nach Punkt 2.1, sind sie bei der Bilanzierung nach HGB in der Handelsbilanz als **echte Eigenkapitalposition** auszuweisen. Dabei kann der **Bilanzausweis** als Sonderposten nach dem gezeichneten Kapital, nach den Gewinnrücklagen oder als letzte Position der Eigenkapitalgruppe erfolgen. 1)

In der Steuerbilanz erfolgt der Ausweis dagegen als Verbindlichkeit. Somit stellen Stille Beteiligung/Genussrecht steuerrechtlich Fremdkapital dar. Für das Genussrecht gilt dies allerdings nur, wenn keine Beteiligung am Liquidationserlös vereinbart wurde (BFHE 173,399 BStBl II 93,77). In diesem Fall würde es sich auch steuerrechtlich um Eigenkapital handeln.

Unter der Voraussetzung steuerrechtlichen Fremdkapitals ergibt sich für das Unternehmen der Vorteil, das Ausschüttungen und Gewinnanteile abzugsfähige Betriebsausgaben darstellen. Dieser steuerliche Vorteil erstreckt sich allerdings nicht bzw. nicht vollständig auf die Gewerbesteuer. Gem. § 8 Nr. 3 GewStG sind bei der Ermittlung des Gewerbeertrages die Gewinnanteile des Stillen Gesellschafters wieder zu

100 % hinzuzurechnen, wenn diese beim Stillen Gesellschafter nicht zur Gewerbesteuer herangezogen werden. Genussrechte gelten gewerbesteuerlich als Dauerschulden im Sinne von § 8 Nr. 1 GewStG, so dass die Zinszahlungen zu 50 % dem Gewerbeertrag hinzuzurechnen sind.

2.3. Behandlung in der Gewinn- und Verlustrechnung (GuV)

In der **GuV** ist der Gewinnanteil des Stillen Gesellschafters/Genussrechtsinhabers als Zinsaufwand bzw. sonstiger betrieblicher Aufwand oder als Sonderposten Gewinnabführung an Stille Gesellschafter/Genussrechtsinhaber auszuweisen. Übernommene Verlustanteile des Stillen Gesellschafters/Genussrechtsinhabers sind in der GuV als Erträge unter dem Posten Erträge aus Verlustübernahme durch den Stillen Gesellschafter/Genussrechtsinhaber einzuordnen. Bilanziell führt die Verlustzuweisung zu



einer Minderung des Einlagenkontos des Stillen Gesellschafters/Genussrechtsinhabers. Etwaige Gewinne müssen bis zur Wiederauffüllung des Einlagenkontos zur Verlustabdeckung verwandt werden.

3. Eigenkapitalähnlicher Charakter

Erfüllen Stille Beteiligung/Genussrecht die Kriterien für echtes handelsrechtliches Eigenkapital nicht, können sie aber trotzdem eigenkapitalähnlichen Charakter haben und die Eigenkapitalsituation des Unternehmens verbessern. Dies ist dann der Fall, wenn zumindest

- ⇒ eine erfolgsabhängige Vergütung mit Verlustbeteiligung oder
- **o** ein belastbarer Rangrücktritt

bei einer Laufzeit von mindestens 5 Jahren vereinbart wurde. 1) Unter diesen Voraussetzungen übernimmt der Stille Gesellschafter/Genussrechtsinhaber ein Ertrags-/Kapitalrisiko ähnlich eines Kommanditisten bzw. ein Verlustdeckungspotenzial bis zur Höhe seiner Einlage. In diesen Fällen spricht man von sog. eigenkapitalähnlichen Mitteln.

Diese Mittel werden wirtschaftlich dem Eigenkapital zugerechnet, obwohl sie steuer- und handelsrechtlich Fremdkapital darstellen. "Wirtschaftlich" bedeutet, dass ein Kreditinstitut diese Mittel bei der Bilanzanalyse dem wirtschaftlichen Eigenkapital zurechen kann. Voraussetzung ist, dass die eigenkapitalähnlichen Mittel vom Steuerberater/Wirtschaftsprüfer so in der Bilanz gekennzeichnet werden (in der Regel durch eine Anhangposition), dass sie von einem Kreditinstitut auch entsprechend gewürdigt werden können. Die Beurteilung durch den Steuerberater/Wirtschaftsprüfer unterliegt nicht definierten Kriterien. Somit besteht bei der Bewertung eine gewisse Grauzone, wenngleich die obige Darstellung der herrschenden Meinung entspricht.

4. Behandlung von Stiller Beteiligung/Genussrecht im Rating

Erfüllen die Stille Beteiligung/das Genussrecht die Kriterien für echtes handelsrechtliches Eigenkapital oder für eigenkapitalähnliche Mittel, sind sie grundsätzlich "ein geeignetes Finanzierungsinstrument, um das Rating hinsichtlich der Finanzstruktur des Unternehmens zu verbessern" 1).

Das Rating setzt sich aus einem vergangenheits- und einem zukunftsbezogenen Jahres-abschlussrating, dem Liquiditätsrating, einem Rating der qualitativen Erfolgsfaktoren und dem Branchenrating zusammen. Stille Beteiligung/Genussrecht nach obigen Bedingungen werden den Eigenmitteln zugerechnet. Die Eigenmittelausstattung wiederum beeinflusst das Jahresabschlussrating im Bezug auf die Kapitalstrukturkennziffer (Eigenmittel/Bilanzsumme) und den Verschuldungsgrad ((Gesamtverbindlichkeiten + 50 % Sonderposten - Betriebsmittel)/(Betriebs- und Finanzergebnis + Normal-Afa)).



Da das Jahresabschlussrating lediglich Vergangenheitsdaten (mindestens die letzten zwei Jahresabschlüsse) berücksichtigt, bleibt die Neuaufnahme einer Stillen Beteiligung/die Neuausgabe von Genussrechten zunächst ohne Einfluss auf das Rating. Die Verbesserung der Kapitalstruktur kommt allerdings in der zukunftsbezogenen Bewertung der Kennzahlen auf Basis der mittelfristigen Unternehmensplanung sowie in den fortlaufenden zukünftigen Ratings zum Tragen.

Insoweit führen Stille Beteiligung/Genussrecht über die Erhöhung der Eigenmittel zu einer Verbesserung der Kapitalstrukturkennzahl und des Verschuldungsgrades, wenn bei sonst gleicher Verschuldungsbasis die zu finanzierende Investition zu einer Steigerung des Betriebs- und Finanzergebnisses führt. "Insbesondere die Kennziffer "Kapital-struktur" stellt bei der Bewertung des Unternehmens einen wesentlichen Faktor dar" 1)

5. Finanzwirtschaftliche Vorteile von Stiller Beteiligung/Genussrecht als Modell einer Mitarbeiterkapitalbeteiligung

Die Vorteile von Stiller Beteiligung/Genussrecht Mitarbeiterkapitalbeteiligungsmodell für die Eigenkapitalsituation von kleinen und mittleren Unternehmen und damit für das Bankenrating schlagen angesichts der obigen Rahmenbedingungen also nur dann nennenswert, messbar und vor allen Dingen unstrittig ins Gewicht, wenn

- die Gesellschaft nach HGB bilanziert,
- der Mitarbeiter mit seiner Einlage am Verlust und Gewinn beteiligt ist,
- er im Falle der Insolvenz mit seiner Einlagenforderung hinter den anderen Fremdkapitalgläubigern zurücktritt,
- er seinem Arbeitgeber seine Einlage mindestens 5 Jahre überlässt und
- er möglichst hohe Vermögenseinlagen sofort oder in kurzer Zeit (kurzfristiger EK-/Ratingeffekt) bzw. geringe Einlagen kontinuierlich und langfristig zum Aufbau eines nennenswerten Kapitalstocks (langfristiger EK-/Ratingeffekt) in Relation zu den sonstigen handelsrechtlichen Eigenkapitalpositionen leistet.

Der Vorteil für das Bankenrating ergibt sich natürlich nur dann, wenn sich die übrigen finanz-/betriebswirtschaftlichen Daten des Unternehmens nicht gleichzeitig verschlechtern.

Sind insbesondere die Voraussetzungen der erfolgsabhängigen Vergütung mit Verlustbeteiligung und des nennenswerten Kapitalaufbaues mit 5 Jahren Laufzeit nicht erfüllt, hat ein MKB-Modell in Form von Stiller Beteiligung/Genussrechten wenn überhaupt nur einen sehr geringen Effekt auf die Eigenkapitalsituation und das Rating. Die Kreditentscheidung eines Kreditinstitutes würde hiervon letztlich nicht oder bestenfalls marginal beeinflusst werden.

Neben dem Eigenkapital- und Ratingeffekt dürfen aber die folgenden **zusätzlichen finanzwirtschaftlichen Vorteile** bei der Beurteilung nicht unberücksichtigt bleiben:



- Bereitstellung von Liquidität ohne Sicherheiten
- Aufrechterhaltung des Kreditspielraumes
- Schonung des Cash-flows
- steuerliche Bevorzugung (Einschränkungen bei der Gewerbesteuer) durch Qualifikation der Zinszahlungen als Betriebsausgaben (Bei Genussrechten ist hierfür Bedingung, dass keine Beteiligung am Liquidationserlös vereinbart wurde)
- keine Veränderung der Stimmrechte
- positiver (nicht messbarer) Einfluss auf das qualitative Rating
- flexible, bedürfnisgerechte Ausgestaltungsmöglichkeiten.

Abschließend sei darauf hingewiesen, dass diese Abhandlung eine rein materielle Betrachtung der MKB darstellt. Dabei darf aber nicht vergessen werden, dass für die Einführung eines MKB-Modells häufig personalwirtschaftliche Motive überwiegen.

Anm.: Bei der Betrachtung sind die internationalen Rechnungslegungsgrundsätze des IAS Commitee nicht berücksichtigt worden. Diese sehen u.a. eine strengere Abgrenzung von Eigen- und Fremdkapital in der Bilanz vor als die HGB-Vorschriften.

Quellen:

- 1) Mittelstandsfinanzierung im Fokus: Die Stille Beteiligung als "Quasi"- Eigenkapital, Industriekreditbank Düsseldorf, März 2003
- 2) Stellungnahme des Hauptfachausschusses der Wirtschaftsprüfer HFA 1/1994, "Zur Behandlung von Genussrechten im Jahresabschluss von Kapitalgesellschaften"

Kontakt:

Projektbüro Mitarbeiterkapitalbeteiligung c/o NRW.BANK 40199 Düsseldorf

Telefon (0211) 826-2791 Telefax (0211) 826-6218 e-mail: mkb@nrwbank.de Internet: www.nrwbank.de

www.mitarbeiterkapitalbeteiligung.nrw.de



